

§ 6

Der Kurbeitrag beträgt für die Hauptkurkarte 5,80 DM und für die Beikarte 5,50 DM. Die Bearbeitungsgebühr nach § 10 Abs. 1 beträgt 15,- DM.

§ 7

Geltungsbereich

(1) Die Kurkarte wird für jeden Anwesenheitstag ausgestellt.

(2) Personen, die einen Zweitwohnsitz innerhalb des Kurgebietes haben, haben einen Kurbeitrag in Höhe von 42 Tagessätzen zu entrichten. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

2. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz Müntefering

– GV. NW. 1993 S. 986.

2005
2010
2060
7129
77

**Erstes Gesetz
zur Verwaltungsstrukturreform
– 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz
(1. VwStrukturRG) –
Vom 15. Dezember 1993**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform
– 1. Verwaltungsstrukturreformgesetz (1. VwStrukturRG) –
Gliederung**

- Artikel 1 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Ordnungsbehördengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Landesabfallgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landeswassergesetzes
- Artikel 7 Überleitungsvorschrift
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird wie folgt geändert:

1. In § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Landesminister“ durch das Wort „Landesministerien“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 6 werden die Worte „Der Innenminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ und das Wort „Ministern“ durch das Wort „Ministerien“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „das Landesamt für Wasser und Abfall“ gestrichen und nach den Worten „die Landesrentenbehörde“ die Worte „das Landesumweltamt“ eingefügt.

4. In § 7 Abs. 4 werden jeweils die Worte „der zuständige Landesminister“ durch die Worte „das zuständige Landesministerium“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Untere Landesbehörden sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden und die Ämter für Agrarordnung, die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz, die Staatlichen Bauämter, die Bergämter, die Eichämter, die Finanzämter, die Staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte, die Kreispolizeibehörden, die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise, die Schulämter, die Seemannsämter, die Staatlichen Umweltämter, die Versorgungsämter.“

6. In § 12 werden in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „der Innenminister“ durch die Worte „das Innenministerium“ und in Absatz 3 das Wort „Innenministers“ durch das Wort „Innenministeriums“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

8. In § 8 werden die Worte „Der Regierungspräsident“ jeweils durch die Worte „Die Bezirksregierung“ ersetzt, die Worte „der allgemeine Vertreter“ durch die Worte „die allgemeine Vertretung“, die Worte „in seinem“ durch das Wort „im“ sowie das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“.

Artikel 2

Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (GV. NW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsämter“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 3 sind die Worte „der jeweils zuständige Minister“ zu ersetzen durch „das jeweils zuständige Ministerium“.
4. In § 9 Abs. 3 sind die Worte „der Bundesminister des Innern“ zu ersetzen durch die Worte „das Bundesministerium des Innern“.
5. In der Überschrift zu § 26 sind die Worte „der Minister“ durch die Worte „der Ministerien“ zu ersetzen.
6. In § 26 Abs. 1 sind die Worte „der Innenminister“ und „die zuständigen Minister“ zu ersetzen durch die Worte „das Innenministerium“ und „die zuständigen Ministerien“; in Absatz 2 die Worte „die Minister“ durch die

Worte „die Ministerien“ und in Absatz 3 die Worte „von den Ministern“ durch die Worte „von den Ministerien“.

7. In § 29 Abs. 2 Satz 2 sowie in § 33 ist das Wort „Minister“ zu ersetzen durch das Wort „Ministerien“.
8. In § 48 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort „Innenminister“ zu ersetzen durch das Wort „Innenministerium“.
9. § 48 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5
 a) auf den Gebieten des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Gentechnik, der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der Altlastensanierung das Staatliche Umweltamt,
 b) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und des sonstigen technischen Gefahrenschutzes das Staatliche Amt für Arbeitsschutz,
 c) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens – unbeschadet einer nach Buchstaben a) und b) zulässigen Zuständigkeitsregelung – die Kreispolizeibehörde
 für zuständig erklären. In den Fällen des Satzes 1 Buchstaben a) und b) tritt im Bereich der Bergaufsicht das Bergamt an die Stelle der dort genannten Behörden.“
10. In § 50 sind die Worte „Der Innenminister“ und „Minister“ zu ersetzen durch die Worte „Das Innenministerium“ und „Ministerium“.

Artikel 4

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Finanzminister“, „Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „Finanzministerium“, „Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.
- 1a. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Der Justizminister“, „Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „Das Justizministerium“, „Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.
3. In § 56 Abs. 2 werden die Worte „Innenminister“, „der Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „Innenministerium“, „das Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.
4. In § 68 Abs. 1 wird Nummer 7 durch folgende neue Nummern 7 und 7a ersetzt:
 „7. die Dienstkräfte der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Ausübung ihrer Befugnisse als Sonderordnungsbehörden,
 7a. die Dienstkräfte der Staatlichen Umweltämter bei der Ausübung ihrer Befugnisse als Sonderordnungsbehörden.“
5. In § 77 Abs. 2 werden die Worte „Der Innenminister“ und „der Finanzminister“ durch die Worte „Das Innenministerium“ und „das Finanzministerium“ ersetzt.
6. In § 78 Abs. 5 werden die Worte „der zuständige Fachminister“ und „Finanzminister“ durch die Worte „das zuständige Fachministerium“ und „Finanzministerium“ ersetzt.
7. In § 81 werden die Worte „der Finanzminister“, „der Innenminister“ und „Fachminister“ durch die Worte „das Finanzministerium“, „das Innenministerium“ und „Fachministerium“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 1, 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 2, § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Landesamt für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamt“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 werden die Worte „Landesamtes für Wasser und Abfall“ durch das Wort „Landesumweltamtes“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 und 5, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltämter“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4, § 31 Abs. 2 und 4 und § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltämtern“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 werden die Worte „Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsamt“ durch das Wort „Umweltamt“ ersetzt.
7. Die Überschrift des § 29 wird durch die Worte „Erhebungen über Altlast-Verdachtsflächen“ ersetzt.
8. In § 29 Abs. 2 in den Nummern 1., 4. und 5., in § 31 Abs. 1 sowie in § 32 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „Altablagerungen und Altstandorte“ durch das Wort „Altlast-Verdachtsflächen“ ersetzt.
9. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. In § 30 Abs. 2 werden die Worte „, die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung“ gestrichen.
10. In § 39 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeaufsichtsbehörden“ durch die Worte „Staatlichen Umweltämter“ ersetzt.
11. In § 41 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Umweltamtes“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933)“ durch die Worte „des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“ ersetzt.
13. In § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Minister“ und „Innenminister“ durch die Worte „das Ministerium“ und „Innenministerium“ ersetzt.
14. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
15. In § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landesministern“ durch das Wort „Landesministerien“ ersetzt.
16. In § 34 sowie in § 46 werden jeweils die Worte „der Minister“ durch die Worte „das Ministerium“ ersetzt. In § 34 werden die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Bezirksregierung“ ersetzt.
17. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Ermächtigung

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen.“

Artikel 6

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 3, § 58 Abs. 2a, § 61 Abs. 1, § 76, § 116 Abs. 3 und 4, § 117 Abs. 1, § 120 Satz 5 und § 162 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Landesamt für Wasser

- und Abfall" durch das Wort „Landesumweltamt" ersetzt.
2. In § 117 Abs. 1 werden die Worte „des Landesamtes für Wasser- und Abfall" durch die Worte „des Landesumweltamtes" ersetzt.
 3. In § 21 Abs. 2, § 41 Abs. 3 und 4, § 57 Abs. 3, § 60 Abs. 4, § 61 Abs. 1, § 66 Abs. 2, § 68 Satz 2, § 104 Abs. 1, § 116 Abs. 4, § 121 Abs. 1 und § 122 werden jeweils die Worte „Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltamt" ersetzt.
 4. In § 41 Abs. 5 werden die Worte „Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltamtes" ersetzt.
 5. In § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 22, § 116 Abs. 3, § 120 und § 157 Abs. 4 werden jeweils die Worte „Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltämtern" ersetzt.
 6. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und 6, § 117 Abs. 1, § 120 Satz 3 sowie Satz 5 und § 140 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft" durch das Wort „Umweltämter" ersetzt.
 7. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut der Überschrift wird durch das Wort „Zuständigkeiten" ersetzt. Die Inhaltsübersicht des Gesetzes ist entsprechend der neuen Überschrift zu ändern.
 - b) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten beim Vollzug dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu bestimmen."
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 8. In § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 37 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 5, § 48 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 93, § 98, § 100 Abs. 1, § 106 Abs. 1, § 121 Abs. 1, § 136, § 170 Abs. 1 und § 171 wird jeweils das Wort „Minister" durch das Wort „Ministerium" ersetzt.
 9. In § 83 Abs. 2, § 104 Abs. 2 und § 171 Satz 2 wird das Wort „Ministers" durch das Wort „Ministeriums" ersetzt.
 10. In § 18 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 57 Abs. 1 und § 171 werden jeweils die Worte „Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr" durch die Worte „Bauen und Wohnen" ersetzt.
 11. In § 37 Abs. 2 und 4, § 39 Abs. 5, § 104 Abs. 2 und § 171 wird jeweils hinter dem Wort „Stadtentwicklung" das Komma und das Wort „Wohnen" gestrichen.
 12. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „den Regierungspräsidenten" durch die Worte „die Bezirksregierung" ersetzt.
 13. In § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und § 136 werden die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „die Bezirksregierung" ersetzt.

14. In § 37 Abs. 3 und 4 sowie § 39 Abs. 1 und 6 werden die Worte „des Regierungspräsidenten" bzw. „eines Regierungspräsidenten" durch die Worte „der Bezirksregierung" bzw. „einer Bezirksregierung" ersetzt.

Artikel 7

Überleitungsvorschrift

Soweit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Rechtsverordnungen als zuständige Behörden genannt sind, gehen ihre Aufgaben bis zu einer ausdrücklichen Änderung der entsprechenden Vorschriften

- a) in den Bereichen des Immissionsschutzes, der Anlagensicherheit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Gentechnik und des nicht von Buchstabe b) erfaßten Schutzes vor gefährlichen Stoffen (Chemikalien) auf die Staatlichen Umweltämter und
 - b) im Bereich des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt und des sonstigen technischen Gefahrenschutzes auf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz
- über.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft; Artikel 5 Nr. 17 sowie Artikel 6 Nr. 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
für den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Bräus

(L. S.)